

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 24 (1948-1949)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Aufhebung des Waffenausfuhrverbotes?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-704509>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich I  
Chefredaktion: E. M6ckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5671 61  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller A.G., Zürich I  
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXIV. Jahrgang Erscheint am 15. und  
Letzten des Monats

31. Oktober 1948

*Wehrzeitung*

Nr. 4

## Aufhebung des Waffenausfuhrverbotes?

Artikel 41 der Bundesverfassung bestimmt, da Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition und Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen der Bewilligung durch den Bundesrat unterliegen. Am 20. Februar 1938 hatte das Schweizervolk abzustimmen 6ber eine Initiative 6ber die private R6stungsindustrie, welche die Ausfuhr von Kriegsmaterial verhindern und eine genaue Kontrolle der Bewilligungspflicht f6r Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Kriegsmaterial einf6hren wollte. Die Initiative wurde mit 418 000 Nein und allen Standesstimmen gegen 66 000 Ja verworfen, der Gegenentwurf des Bundesrates dagegen mit 394 000 Ja und s6mtlichen Stimmen der St6nde gegen 149 000 Neinstimmen angenommen.

Im Nationalrat wurde damals der Entwurf eifrig diskutiert. Der damalige Chef des Eidg. Milit6rdepartements, Bundesrat Minger, begr6ndete am 29. September 1937 die Stellungnahme des Bundesrates. Er wies vor allem darauf hin, da die Kontrollmanahmen niemals den Sinn haben d6rfen, unsere R6stungsindustrie in ihrer Entwicklung zu hemmen. Er wies namentlich auch auf die Bedeutung der Tatsache hin, da die Schweiz imstande sei, die notwendigen Waffen zur Hauptsache im Lande selbst herzustellen und da viele groe und kleinere Unternehmungen Einrichtungen angeschafft h6tten, mit denen sie einzelne Bestandteile von Kriegsmaterial herstellen. Gr6tm6gliche Unabh6ngigkeit vom Ausland in der Beschaffung von Waffen sei f6r unsere Landesverteidigung dringend n6tig. Nur wenn es uns gelinge, vom Ausland R6stungsauftr6ge hereinzubekommen, sei es uns m6glich, die wertvollen Einrichtungen zu erhalten. Vom Standpunkte der Landesverteidigung aus sei unser Land an der Ausfuhr von Waffen und Munition und anderem Kriegsger6t in hohem Mae interessiert. Bundesrat Minger wies darauf hin, da neben den Regiebetrieben in Bern, Altdorf, Thun und anderswo, der Bund weitgehend auf die dezentralisierte Organisation der Privatindustrie angewiesen sei. Weil aber der Bedarf an Kriegsmaterial unserer Armee in Friedenszeiten zu klein sei zur Aufrechterhaltung einer staatlichen R6stungsindustrie, d6rfe die Ausfuhr von Kriegsmaterial nicht unterbunden werden.

Die damaligen Begr6ndungen von Bundesrat Minger sind heute wieder besonders aktuell, weil sich die Frage erhebt, ob das am 29. September 1944 vom Bundesrat erlassene und seither wiederholt erneuerte Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial, das am 31. Dezember 1948 abl6uft, aufzuheben sei.

Zur Beibehaltung des Ausfuhrverbotes werden verschiedene sittliche Gr6nde geltend gemacht: Die Schweiz, das Land, das das Internationale Rote Kreuz beherbergt, will und soll das Land der Hilfe und des Dienstes an den kriegsgesch6digten L6ndern sein. Schweizerpende, kirchliche und weitere Hilfswerke setzen neben der Europahilfe diese Dienste fort. Der Beitrag der kleinen Schweiz an die V6lkerfamilie soll im Ausbau solcher humanit6rer Dienstwerke liegen und in der Anwendung eines verbindlichen V6lkerrechtes. Alle diese Bestrebungen m6ten als Heuchelei bewertet werden, wenn wir gleichzeitig in profit-s6chtiger Art Kriegsmaterial ausf6hren und damit mithelfen, Wunden zu schlagen, um sie mit unseren humanit6ren Werken wieder zu heilen.

Diese Begr6ndungen f6r die Aufrechterhaltung des Waffenausfuhrverbotes haben sicher viel Bestechendes an sich. Wir glauben aber, da f6r uns entscheidend und magebend das bleiben mu, was f6r die Aufrechterhaltung einer wirksamen Landesverteidigung lebenswichtig ist. Die internationalen humanit6ren Aufgaben 6bernimmt die Schweiz aus freien St6cken. Sie betrachtet dieselben nicht als Basis ihrer staatlichen Existenz. Die Aufrechterhaltung des schweizerischen Staatsgedankens ist f6r uns ausschlaggebend, nicht aber die internationale Rolle auf humanit6rem Gebiet.

Im Zeitalter des totalen Krieges sind nicht nur Waffen, Munition und Kriegsger6te aller Art als Kriegsmaterial zu betrachten. Maschinen, Chemikalien, Werkzeuge, Messapparate usw., die wir dem Ausland liefern, sind m6glicherweise dort zum Durchhalten und zur St6rkung des Widerstandswillens und damit zur Kriegsverl6ngerung mindestens ebenso wichtig wie eigentliches Kriegsmaterial. Wenn wir gewillt sind, strikteste Neutralit6t innezuhalten, dann m6ten wir uns also dazu entschlieen, auf jede Ausfuhr zu verzichten und uns damit das eigene Grab zu schaufeln. Was die Schweiz an R6stungsmaterial dem Ausland liefern kann, f6llt angesichts der ganz ungeheuren dort n6tigen Mengen kaum in Betracht. F6r uns selber aber ist es von lebenswichtiger Bedeutung, da uns Lieferungen an das Ausland erm6glichen, unsere eigene Kriegsindustrie 6berhaupt am Leben zu erhalten. Da gr6tm6gliche Unabh6ngigkeit vom Ausland in der Beschaffung von Kriegsmaterial f6r uns einen gewaltigen Vorteil bedeutet, ist einleuchtend. Sind die Absatzm6glichkeiten im eigenen Land aber so gering, da sich ein Durchhalten unserer R6stungsindustrie nicht rentiert, dann hiee dauernder Verzicht auf Ausfuhr von Kriegsmaterial, eine t6dliche Gefahr f6r uns heraufbeschw6ren. M.

**INHALT:** Aufhebung des Waffenausfuhrverbotes? / Schweizerisches Nurfl6gel-Versuchsflugzeug / Die norwegische Landesverteidigung! / Norwegens erh6hte Wehrbereitschaft! / Die Transportleistungen der schweizerischen Eisenbahnen im Weltkrieg / Sommer-Mannschafts-Wettk6mpf der 8. Division / Was machen wir jetzt? / Der bewaffnete Friede / Wehrsport / Die Seiten des Unteroffiziers.

Umschlagbild: **Marsch nach der Karte. Wo befindet sich wohl der roteingekreiste Punkt 1137!** (Aufnahme aus den Wettk6mpfen der Geb.Br. 11.)